

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a, Teil II Abschn. E VergGr.
IV b (Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 125/77

Urteil des BAG vom 9. August 1978

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 125/77

4 Sa 60/76 Berlin

Verkündet am
9. August 1978

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Apfel für Recht erkannt:

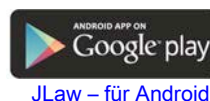
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. November 1976 - 4 Sa 60/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Gärtnermeister. Er ist seit dem 1. Mai 1962 bei dem beklagten Land beim Bezirksamt C von B , Abt. Bauwesen, im Gartenbauamt beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der BAT Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Nach dem seit dem 1. Januar 1974 geltenden Geschäftsverteilungsplan des Gartenbau- und Friedhofamtes sind dem Leiter des technischen Bereichs, der dem Amtsleiter untersteht, die Leiter der Revierinspektionen I, II und III sowie der Leiter der Inspektion IV "Gärtnerei, Baumschule, Werkhof" nachgeordnet. Den Leitern der Revierinspektionen sind die Leiter der einzelnen Reviere, dem Leiter der Inspektion IV sind die Leiter der Gärtnerei, der Baumschule und des Werkhofes unterstellt. Der Leiter der Inspektion IV ist zuständig für die Erstellung von Arbeitsplänen für den Bereich der Inspektion und den Arbeitskräfteeinsatz, die Aufstellung von Kostenberechnungen, die Erstellung von Anzucht- und Aufzuchtplänen, sowie Reparatur-, Produktions-, Maschinen-, Kraftfahrzeug- und Geräteeinsatzplänen, die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Inspektion, die Prüfung der Bedarfsmeldungen sowie die Kontrolle der zu führenden Fahrtenbücher, die Auszahlung von Löhnen, den Schriftverkehr in technischen Angelegenheiten im Rahmen des Aufgabengebietes und die sachliche Feststellung von Rechnungen.

Der Kläger, der seit dem 1. Januar 1974 Leiter der Gärtnerei ist, hat folgende Aufgaben:

"Beaufsichtigung der auszuführenden Arbeiten und Einsatz der Arbeitskräfte in der Gärtnerei, Kulturangaben, Ausbildung von Gärtnerlehrlingen, Gelderheber der Geldannahmestelle, Verwaltung der Geräte, Überwachung des Materialverbrauchs der Geräte, Einrichtungen der Grünflächen (Verkehrssicherheit) und Führung des Materialnachweises, Führung der Lohnstundenachweise, Anwesenheits- und Urlaubslisten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, Bedarfsmeldungen an die Inspektion, Führung des Arbeitsberichtsbuches, Personalbeurteilungen, Mithilfe bei der Auszahlung von Löhnen, sachliche Feststellung von Rechnungen."

Mit Schreiben vom 4. April 1974 beantragte der Kläger seine Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT. Er vertritt die Auffassung, daß seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. a) der Anlage 1 a Teil II Abschn. E Unterabschn. 2 zum BAT erfülle. Die Stadtgärtnerei C, die er aufgrund eingehender Weisungen leite, sei ein großer und sehr schwieriger landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Protokollnotizen Nr. 1 a), 2 a Nr. 1), 2 b) und 3) zu dieser Vergütungsgruppe, da sie 152488 Einheitsquadratmeter Nutzfläche habe und die Betriebszweige Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Blumenverarbeitung und Landschaftsgärtnerei umfasse. Außerdem bilde er in der Stadtgärtnerei, die als Ausbildungsstätte anerkannt sei, in eigener Verantwortung ständig mehrere Lehrlinge aus.

Seine Tätigkeit unterscheide sich damit nicht von der seines am 31. Dezember 1973 in den Ruhestand getretenen Amtsvorgängers, dem durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 14. März 1973 - 20 Ca 38/72 - eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zuerkannt worden sei. Im übrigen erhielten in anderen Bezirken des beklagten Landes die Leiter von Gartenbaubetrieben oder Baumschulen eine Vergütung nach VergGr. IV a bzw. IV b BAT.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1974 eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen und die fällig gewordenen monatlichen Vergütungsdifferenzen zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT vom 15. eines jeden Monats an mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht ver-



- 4 -

gütet werde. Die Tätigkeit des Klägers erfülle lediglich die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 35 der Anlage 1 a Teil I zum BAT. Die vom Kläger geleitete Gärtnerei sei ein Arbeitsbereich im Sinne der Protokollnotiz Nr. 19 zu dieser Vergütungsgruppe, nicht aber ein Betrieb im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. a) der Anl. 1 a Teil II Abschn. E Unterabschn. II zum BAT. Sie sei keine selbständige Organisationseinheit, sondern nur ein Teil einer größeren, zur Inspektion IV zusammengefaßten Einheit innerhalb des Gartenbauamtes. Diese Gliederung weiche von der dem Rechtsstreit des Amtsvorgängers des Klägers zugrunde gelegten ab. Sie sei erst aufgrund eines Organisationsgutachtens erfolgt, in dessen Vollzug der Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1974 aufgestellt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

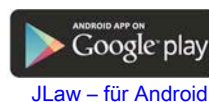
Im Ergebnis zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT nicht zusteht.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar nicht ausdrücklich ausgeführt, ob es für seine tarifliche Bewertung von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, einer überwiegenden Tätigkeit oder mehreren jeweils für sich nicht überwiegenden Teiltätigkeiten ausgeht (vgl. BAG AP Nr. 85, 89, 90 zu §§ 22, 23 BAT). Aus seinen Ausführungen ergibt sich jedoch, daß es die gesamte vom Kläger nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1974 auszuübende Tätigkeit tariflich bewertet. Damit geht es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats aufgrund des Geschäftsver-

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

teilungsplanes und der dem Kläger danach übertragenen Aufgaben von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus (vgl. BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Angaben). Das liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz und verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze.

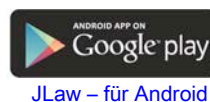
Der Kläger beansprucht Vergütung nach VergGr. IV b BAT nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Anhanges 1 a Teil II Abschnitt E für Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau. Die Tätigkeitsmerkmale finden in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau vom 23. September 1969 Anwendung. Danach haben Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT "Leiter von a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten."

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger nicht Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, weil die von ihm geleitete Gärtnerei kein Betrieb sei. Da sich für den Begriff des Betriebes weder aus dem BAT noch aus dem Gesetz eine Definition ergebe, sei von der in der herrschenden Lehre und Rechtsprechung angenommenen Definition des Begriffs des Betriebes auszugehen. Das folge auch aus der Abstufung der Leitungsaufgaben in den Tarifmerkmalen für volle Selbständigkeit, eingeschränkte Selbständigkeit und Betriebsleitung mit eingehenden Anweisungen und der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 3. Da nach dem maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan unter Zusammenfassung der Bereiche Gärtnerei, Baumschule und Werkhof dem Leiter der Inspektion IV alle Aufgaben übertragen worden seien, die im wesentlichen dem Leiter eines Betriebes obliegen, könne auch dieser nur als Leiter eines Gartenbaubetriebes angesehen werden. Der Hinweis des Klägers auf die höhere Eingruppierung anderer Gärtnermeister gebe ihm keinen Anspruch auf höhere Vergütung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Revision wendet demgegenüber ein, daß das Landesarbeitsgericht damit zu Unrecht von einem allgemeinen Betriebsbegriff ausgehe und nicht auf den Betriebsbegriff Bedacht nehme, der für landwirtschaftliche Betriebe und damit auch für Gärtnereibetriebe i.S. des Abschnittes E Teil II Anlage 1 a zum BAT gelte. Das ist zutreffend. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT ausgeführt hat, kommt es für die Auslegung des Begriffs eines landwirtschaftlichen Betriebes nach Abschnitt E Teil II der Anlage 1 a zum BAT auf den besonderen Betriebsbegriff an, der aus dem Gesamtzusammenhang dieses Tarifvertrages zu entnehmen ist. In dieser Entscheidung hatte der Senat ausdrücklich die angesprochene Gartenbauabteilung eines Staatsbades als landwirtschaftlichen Betrieb i.S. des Tarifvertrages angesehen, obwohl es nach der allgemeinen rechtlichen Zuordnung zweifelhaft erscheinen konnte, daß eine Gartenbauabteilung als Betrieb im allgemeinen Sinne anzusehen ist. Das gilt um so mehr, als nach allgemeinem Recht der Betriebsbegriff nicht einheitlich festliegt, sondern jeweils z.B. für den Kündigungsschutz, für das Betriebsverfassungsrecht und für das Personalvertretungsrecht für sich definiert ist und durchaus unterschiedliche Bedeutung haben kann. Demgegenüber ist nach dem hier in Betracht kommenden Tarifrecht nicht nur auf den Leiter eines Gartenbaubetriebes abzustellen, sondern auch auf den Leiter von Weinkellereien, von Betriebsstätten und von besonders bedeutenden Arbeitsbereichen, so daß nach dem Tarifvertrag zwischen den Betrieben, der unterschiedlichen Selbständigkeit des Leiters und dem Gärtnermeister mit bedeutendem Arbeitsbereich nach der Protokollnotiz Nr. 19 zu Teil I der Anlage 1 a zu unterscheiden ist. Nach dieser Protokollnotiz sind Arbeitsbereiche i.S. dieser Tätigkeitsmerkmale aber beispielsweise Reviere (Bezirke), Betriebsstätten und Friedhöfe. Soweit das Landesarbeitsgericht also nach dem allgemeinen Betriebsbegriff glaubt annehmen



- 7 -

zu können, daß der Kläger schon nicht deshalb Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes sein könne, weil die von ihm geleitete Gärtnerei kein Betrieb sei, ist das nicht frei von Rechtsfehlern. Trotzdem war die Sache nicht deshalb zu anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen; die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist aus anderen Gründen zutreffend (§ 563 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich außerdem fest, daß ein wesentliches Moment für die Leitung eines Betriebes, d.h. die Steuerung und Planung des Betriebes in wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Hinsicht nicht dem Kläger, sondern dem Inspektionsleiter obliegt. Nach der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. a und b ist tarifrechtlich festgelegt, wie die Begriffe der eingeschränkten und der vollen Selbständigkeit zu unterscheiden sind. Eine Definition der Betriebsleitung aufgrund eingehender Weisungen ist zwar darin nicht enthalten, trotzdem ergibt sich aus diesen Protokollnotizen, daß es zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört, die dort genannten Tätigkeiten auszuüben, insbesondere die Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- und sonstige Pläne aufzustellen. Das muß aufgrund eingehender Weisungen geschehen, so daß von einem Betriebsleiter zur Erfüllung des tariflichen Tätigkeitsmerkmals des "Leiters" eines landwirtschaftlichen Betriebes die Aufstellung zwar nicht sämtlicher, aber doch wenigstens eines Teils solcher Pläne zu fordern ist (vgl. BAG AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT). Im vorliegenden Falle steht jedoch aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen werden, fest, daß Aufgaben, die maßgeblich für die Leitung damit auch eines Gartenbaubetriebes sind, nicht vom Kläger, sondern vom Leiter der Inspektion IV auszuüben sind. Maßgeblich für die tarifrechtliche Bewertung ist nach §§ 22, 23 BAT allein die auszuübende Tätigkeit. Es sind aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine Leitungsaufgaben, die der Kläger danach auszuüben hat. Das Landesarbeitsgericht kommt bei der Fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



stellung der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit vielmehr zu dem Ergebnis, daß hierfür nach dem Inhalt seines Arbeitsvertrages allein der Geschäftsverteilungsplan und die sich daraus ergebende Verteilung der Aufgaben maßgeblich ist und eine dem Geschäftsverteilungsplan widersprechende Abwälzung von Aufgaben auf den Kläger nicht dazu führt, den ihm vom Arbeitgeber übertragenen Aufgabenbereich zu verändern. Bleibt aber damit die für die tarifliche Bewertung maßgebliche Tätigkeit des Klägers ohne jegliche Leitungsaufgaben, kann schon aus diesem Grunde der Kläger nicht als Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes angesehen werden.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß dem Kläger eine höhere Vergütung auch nicht deshalb zusteht, weil der Vorgänger des Klägers B höher bezahlt wurde und andere Gärtnermeister eine höhere Vergütung erhalten. Maßgeblich ist vielmehr nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für die vom Kläger auszuübende Tätigkeit allein der Geschäftsverteilungsplan, der mit Wirkung ab 1. Januar 1974 die Organisation im Land B einschneidend geändert hat. Im Gegensatz zur bis dahin auch für den Vorgänger des Klägers geltenden Regelung ist nämlich damit die Leitungsbefugnis maßgeblich auf den Leiter der Inspektion "Gärtnerei, Baumschule, Werkhof" übergegangen. Die eingereichten Organisationspläne (vgl. Bl. 76 bis 116 VA) sowie die Aufgabenverteilung und Stellengliederung ergeben, daß die Arbeitskräfteeinteilung, die Erstellung von Arbeitsplänen für die Gärtnerei und die Baumschule, die Anzucht- und Aufzuchtpläne und Arbeitspläne für den Werkhof, die Maschinen- und Geräteeinsatzpläne und die übrigen Planaufgaben allein dem Leiter der Inspektion und nicht dem Leiter der Gärtnerei obliegen. Der Leiter der Gärtnerei hat demgegenüber lediglich den Einsatz der Arbeitskräfte zu kontrollieren, die Bedarfsmeldungen abzugeben, die Arbeitszettel der Arbeitergruppen zu führen, die An- und Aufzucht vorzunehmen und die Arbeiten



